

Niederschrift Nr. 6/2017

über die Sitzung des Rates der Wallfahrtsstadt Werl am 14.09.2017
18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Unter der Sitzungsleitung von Bürgermeister Grossmann sind anwesend:

Ratsmitglieder: Ratsherren Auer, Becker (ab TOP I/7), Betz, Böllhoff, Debeljak, Eifler, Göttken, Offele, Petermann, Sommerfeld Westervoß, Ehlert, Esser, Frieg, Frieg, Lippold, Nordmann, Quint, Stache, Weber, Dißelhoff, May, Riewe, Scheer, Jansen, Schulte, Dörrer, Fischer und Sprenger sowie Ratsfrauen Grossmann, Kohlmann, Ostrowski, Comblain, Schritt und Kubath

Entschuldigt: Ratsherren Graf von Brühl und Miah sowie Ratsfrauen Kramer und Vorwerk-Rosendahl

Verwaltung: Herren Canisius, Fromme (bis TOP I/17), Rosenkranz (bis TOP I/3), Stümpel, von der Heide und Overhage sowie Frauen Bogdahn, Falkenau und Kleine

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	656	Erlass einer Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl
4	717	Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH auf die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
5	702	Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der RLG gem. § 108a GO NRW
6	722	Ernennung eines Delegierten für die Verbandsversammlung des Lippeverbandes
7	721	Bestellung von Vertretern für die 22. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)
8	724	Ortswappen für Oberbergstraße
9	711	Wahl des Schiedsmannes für den Schiedsgerichtsbezirk III

- | | | |
|----|------|--|
| 10 | 725 | Genehmigung einer
1. überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gem. § 83 GO NRW für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen an der Stadthalle und
2. außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 85 Abs.1 S. 2 GO NRW für die Anschaffung eines Küchenblocks für die Stadthalle in 2018 |
| 11 | 712a | Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Bürgermeisters |
| 12 | 713a | Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 und Entlastung des Bürgermeisters |
| 13 | 716a | Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für den Bereich der Zahlungsabwicklung |
| 14 | 710 | Antrag der SPD-Fraktion
Umbesetzung von Gremien |
| 15 | 726 | Antrag der WP!-Fraktion
Stadtjubiläum 2018 |
| 16 | 727 | Antrag der WP!-Fraktion
Aberkennung der Ehrenbürgerschaft von Adolf Hitler |
| 17 | 728 | Antrag der WP!-Fraktion
Umbesetzung von Gremien |
| 18 | | Mitteilungen |
| | 718 | Bericht über die Durchführung der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des 1. Halbjahres 2017 |
| | 723 | Stadtjubiläum 2018 |
| 19 | | Anfragen |

**TOP I/1: Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen
Einladung sowie der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Grossmann stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und macht auf das Mitwirkungsverbot des § 31 GO aufmerksam.

TOP I/2: Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Grossmann eröffnet die Einwohnerfragestunde.

Die Frage eines Werler Bürgers zum Stadtjubiläum wird durch Bürgermeister Grossmann mit Hinweis auf den Internetauftritt beantwortet.

**TOP I/3-656: Erlass einer Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen
der Freiwilligen Feuerwehr Werl**

- B** Es wird beschlossen, die als **Anlage 1** beiliegende Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Wallfahrtsstadt Werl zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP I/4-717: Verschmelzung der RLG-Verkehrsdienst GmbH auf die Re-
gionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH**

- B** a)
Dem Entwurf des Verschmelzungsvertrages (Stand 20.07.2017) zwischen der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH als aufnehmender und der RLG-Verkehrsdienst GmbH als übertragender Gesellschaft gemäß **Anlage 2** wird hiermit zugestimmt. Änderungen der Satzung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (etwa hinsichtlich Firma oder Gegenstand) sind nicht veranlasst. Eine Erhöhung des Stammkapitals der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH ist entbehrlich, da gem. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwG Geschäftsanteile nicht zu gewähren sind. Auf die Klage gegen die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsbeschlusses wird ausdrücklich verzichtet. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 47, 49 UmwG verzichtet, also auf die Erfüllung der Pflicht zur vorherigen Unterrichtung und zur Auslegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre in den Geschäftsräumen der Gesellschaft. Es wird erklärt: Keiner der Gesellschafter hat die Verschmelzungsprüfung gemäß § 48 UmwG verlangt. Rein vorsorglich wird auf die Erstattung eines Verschmelzungsberichtes und eines Verschmelzungsprüfungsberichtes verzichtet.

- b)
Der Geschäftsführer der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH und der RLG-Verkehrsdienst GmbH wird angewiesen, den Verschmelzungsvertrag erst nach Vorliegen der erforderlichen Zustimmungen aufgrund von Beschlüssen in den Kreistagen und Räten der Gesellschafter sowie des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens gem. § 115 GO NRW notariell abzuschließen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Anweisung an den Geschäftsführer im Innenverhältnis der Gesellschaft, deren Einhaltung keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der erteilten Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages ist und deren Einhaltung den beteiligten Rechtsträgern und dem Handelsregister gegenüber nicht nachzuweisen ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/5-702: Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der RLG gem. § 108a GO NRW

B Es wird beschlossen:

1. Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl bestellt gem. § 108a Abs. 3 GO NRW aus der anliegenden gewählten Vorschlagsliste (**Anlage 3**) der Beschäftigten der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH die Arbeitnehmervertreter gem. Ziffern 1-5 in den Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH.
2. Für den Fall des Ausscheidens eines bestellten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH bestellt der Rat der Wallfahrtsstadt Werl bereits jetzt gem. § 108 a Abs. 8 GO NRW aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolger die Arbeitnehmervertreter gem. Ziffern 7-12 in der Reihenfolge der am meistens erhaltenen Stimmen.
3. Der Geschäftsführer der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH wird angewiesen, die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter über ihre Wahl zu informieren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/6-722: Ernennung eines Delegierten für die Verbandsversammlung des Lippeverbandes

Die CDU-Fraktion schlägt Ratsherrn Klemens Becker als Mitglied für die Stimmgruppe der Verbandsversammlung des Lippeverbandes vor.

B Es wird beschlossen, für die zweite Hälfte der Amtsperiode 2015 bis 2020 Ratsherrn Klemens Becker zum Mitglied für die Stimmgruppe der Verbandsversammlung des Lippeverbandes zu bestellen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/7-721: Bestellung von Vertretern für die 22. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)

B Es wird beschlossen, den Bürgermeister als Vertreter für die 22. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW am 23. November 2017 in Düsseldorf zu bestellen.

Darüber hinaus werden die zwei Sitze, die zwischen der SPD-Fraktion, der BG-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu verteilen sind, per Losentscheid zugunsten der SPD-Fraktion und der BG-Fraktion vergeben.

Als weitere Vertreter werden folgende fünf Ratsmitglieder bestellt:
Ratsherrn Friedrich Böllhof, Hans-Jürgen Stache, Uwe Frieg und Siegbert May sowie Ratsfrau Ursula Grossmann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/8-724: Ortswappen für Oberbergstraße

- B** Es wird beschlossen, das vorgestellte Ortswappen für Oberbergstraße in die Deutsche Ortswappenrolle beim HEROLD in Berlin eintragen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/9-695: Wahl des Schiedsmannes für den Schiedsbezirk III

- B** Es wird beschlossen, Herrn Peter Lehmann, An der Ziegelei 28, Werl-Büderich, für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren zum Schiedsmann für den Schiedsbezirk III (Büderich) und der damit verbundenen Stellvertretung in den übrigen Schiedsbezirken in der Wallfahrtsstadt Werl zu wählen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/10-725: Genehmigung einer

- 1. überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gem. § 83 GO NRW für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen an der Stadthalle und**
- 2. außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 85 Abs.1 S. 2 GO NRW für die Anschaffung eines Küchenblocks für die Stadthalle in 2018**

- B** Es wird beschlossen,

1. die überplanmäßigen Mehraufwendungen der Stadthalle für 2017 in Höhe von 87.000 € bei dem Basisabrechnungsobjekt 1503010100 Sachkonto 5215 000000 zu genehmigen. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge der Gewerbesteuer (Basisabrechnungsobjekt 1601010100 Sachkonto 4013 000000).

2. die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung der Stadthalle für 2018 in Höhe von 140.000 € bei dem Basisabrechnungsobjekt 1503010102 Sachkonto 0911 200000 zu genehmigen. Die Deckung erfolgt durch die nicht mehr benötigte Verpflichtungsermächtigung Prozessionsweg – Straßenausbau (Basisabrechnungsobjekt 1201010692 Sachkonto 0911 200000).

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

Bürgermeister Grossmann übergibt die Sitzungsleitung an die stellvertretende Bürgermeisterin Kohlmann.

TOP I/11-712a: Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Bürgermeisters

- B** 1. Der Jahresabschluss 2016, der mit einer Bilanzsumme von 229.414.124,50 € und in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.265.230,28 € abschließt, wird festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 2.265.230,28 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

3. Dem Bürgermeister wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für die Haushaltsausführung des Jahres 2016 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ratsherr Fischer und Bürgermeister Grossmann haben an der Beschlussfassung nicht teilgenommen.

TOP I/12-713a: Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 und Entlastung des Bürgermeisters

B 1. Der Gesamtabschluss 2010, der mit einer Bilanzsumme in Höhe von 335.799.949,73 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.530.996,00 € abschließt, wird festgestellt.

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.530.996,00 € wird in Höhe von 6.142.271,75 € der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 388.724,25 € der Allgemeinen Rücklage entnommen.

3. Dem Bürgermeister wird gem. § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW für die Aufstellung des Gesamtabchlusses Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bürgermeister Grossmann hat an der Beschlussfassung nicht teilgenommen. Die stellvertretende Bürgermeisterin Kohlmann übergibt sodann die Sitzungsleitung wieder an Bürgermeister Grossmann.

TOP I/13-716a: Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für den Bereich der Zahlungsabwicklung

B Es wird beschlossen, den Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung für den Bereich der Zahlungsabwicklung sowie das vom Rechnungsprüfungsausschuss festgestellte Ergebnis gem. § 105 Abs. 5 GO zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/14-710: Antrag der SPD-Fraktion: Umbesetzung von Gremien

B Folgende Ausschussumbesetzungen werden beschlossen:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss:

bisheriges Mitglied: Hendrik Weber
neues Mitglied: Karl-Joseph Lippold

Schul- und Sportausschuss:

bisheriges Mitglied: Nicola Rellmann
neues Mitglied: Stefan Schmitz hier: sB

Integrationsrat:

bisheriges Mitglied: Nicola Rellmann
neues Mitglied: Almut Kipp hier: sB

bisheriges Mitglied: Uwe Frieg
neues Mitglied: Michael Ehlert

Wahlausschuss:

bisheriges stellv. Mitglied: Nicola Rellmann
neues stellv. Mitglied: Jürgen Stache

Wahlprüfungsausschuss:

bisheriges stellv. Mitglied: Nicola Rellmann
neues stellv. Mitglied: Meinhard Esser

Aufsichtsrat Bäder- und Beteiligungsgesellschaft (BBG):

bisheriges stellv. Mitglied: Nicola Rellmann
neues stellv. Mitglied: Jörg Hötzel hier: sB

Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Kultur:

bisheriger Vorsitzender: Michael Ehlert
neuer Vorsitzender: Hendrik Weber

bisheriges Mitglied: Christin Quint
neues Mitglied: Angela Hötzel hier: sB

neues stellv. Mitglied: Monika Voss Raker hier: sB

Betriebsausschuss:

bisheriges Mitglied: Karl-Joseph Lippold
neues Mitglied: Axel Friebe-Wieschhoff hier: sB

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP I/15-726: Antrag der WP!-Fraktion:
Stadtjubiläum 2018**

Bürgermeister Grossmann weist auf den Internetauftritt zur Thematik hin. Dieser wird aufgerufen und dem Rat präsentiert.

Ratsherr Fischer erläutert den Antrag der WP!-Fraktion. Ratsherr Fischer wird während der Erläuterung durch Bürgermeister Grossmann zur Sache gerufen.

In der anschließenden Debatte wird Ratsherr Fischer zur Ordnung gerufen.

B Sodann wird der Antrag der WP!-Fraktion bei

3 Ja-Stimmen und
33 Nein-Stimmen

abgelehnt.

**TOP I/16-727: Antrag der WP!-Fraktion:
Aberkennung der Ehrenbürgerschaft von Adolf Hitler**

Bürgermeister Grossmann weist auf die Tischvorlage der Verwaltung hin.

Ratsherr Fischer erläutert den Antrag der WP!-Fraktion und zieht diesen anschließend zurück.

In der folgenden Debatte entzieht Bürgermeister Grossmann Ratsherrn Fischer das Wort.

**TOP I/17-728: Antrag der WP!-Fraktion:
Umbesetzung von Gremien**

B Folgende Ausschussumbesetzungen werden beschlossen:

Betriebsausschuss:

bisheriges Mitglied: Tobias Baumert
neues Mitglied: Andreas Sprenger

Schul- und Sportausschuss:

bisheriges Mitglied: Sandra Baumert (ehemals Sandra Michael)
neues Mitglied: Matthias Fischer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/18: Mitteilungen

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung Nr. 718 „Bericht über die Durchführung der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des 1. Halbjahres 2017“ zur Kenntnis. Ratsherr Stache merkt an, dass eine Anfrage der SPD-Fraktion vom 17.07.2017 derzeit noch unbeantwortet ist.

Frau Falkenau informiert in einer Präsentation umfassend über das Stadtjubiläum 2018 und stellt die bisher geplanten Veranstaltungen und Projekte vor.

Die Frage des Ratsherrn Fischer bezüglich der Kosten des Stadtjubiläums wird durch Bürgermeister Grossmann beantwortet. Die Wallfahrtsstadt Werl plant Kosten in Höhe von 30.000 € ein.

Die Frage des Ratsherrn Westervoß bezüglich der frühzeitigen Information über sämtliche bekannte Termine des Stadtjubiläums, wird von Bürgermeister Grossmann damit beantwortet, dass alle bekannten Termine im Internet stehen. Sobald neue Termine bekannt sind, wird der Internetauftritt sofort ergänzt.

TOP I/19: Anfragen

Herr von der Heide erläutert, welche Anfragen in Sitzungen gestellt werden dürfen und welche Anfragen schriftlich zur Beantwortung in der nächsten Sitzung an die Verwaltung gestellt werden sollen. Relevant ist hierbei die „Tagesaktualität“ der jeweils gestellten Anfrage. Eine Anfrage ist dann tagesaktuell, wenn mit der Beantwortung der Frage nicht bis zur nächsten Sitzung gewartet werden kann, nicht durch eine schriftliche Anfrage an die Verwaltung beantwortet werden kann und wenn ein lokaler Bezug besteht.

Ratsherr Nordmann teilt mit, dass ein Grundstückseigentümer aus Holtum kostenfrei ein Grundstück für einen Kindergarten zur Verfügung stellen möchte. Bürgermeister Grossmann sagt zu, dass das Grundstück in die Liste möglicher Standorte aufgenommen werden soll. Zur weiteren Bearbeitung soll Ratsherr Nordmann sich mit Herrn von der Heide in Verbindung setzen.

Ratsherr Schulte stellt die Frage, warum der Planungs- Bau- und Umweltausschuss wegen fehlender Punkte ausgefallen ist. Ratsherr Eifler beantwortet dies damit, dass es keine beschlussfähigen Tagesordnungspunkte für die Sitzung gegeben hat.

Ratsherr Scheer bittet die Verwaltung darum, in Büberich an der Autobahnauffahrt mit den entsprechenden Behörden ein anderes Hinweissystem zu schaffen. Ein Hinweisschild „Ausfahrt Werl Süd geradeaus“ soll zur Stauvermeidung angebracht werden. Die Verwaltung teilt mit, die Thematik in den Verkehrsausschuss mitzunehmen.

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Wallfahrtsstadt Werl
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom xx.xx.xxxx

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Wallfahrtsstadt Werl unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der

Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Auf entstandene Personalkosten wird auf den Stundensatz ein Zuschlag von 50% erhoben, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Wallfahrtsstadt Werl haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Wallfahrtsstadt Werl in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 17.03.2016, außer Kraft.

Anlage

zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Kostentarif)

Kostenersatz / Entgelte für das eingesetzte Personal und die eingesetzten Fahrzeuge / Geräte

Personal	je Stunde
Angehörige der Feuerwehr (unabhängig vom Dienstgrad)	24,00 €
Fahrzeuggruppen:	
Kommandowagen und sonstige Fahrzeuge bis 3,8 t	22,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	60,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	17,00 €
Drehleiter (DLK)	84,00 €
Löschfahrzeuge (HLF, LF, TSF)	14,00 €
Tanklöschfahrzeuge (TLF)	91,00 €
Rüstwagen (RW), Gerätewagen-Gefahrgut (GWG), Gerätewagen-Logistik (GW-L), Schlauchwagen (SW)	37,00 €
Anhänger	1,00 €
Sonstige Leistungen:	
Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die einsatzbedingten tatsächlichen Kosten berechnet.	